

Änderungsantrag

der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Gereon Bollmann, Thomas Ehrhorn, Beatrix von Storch, Nicole Höchst und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/9874, 20/11069 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „, jedoch mindestens 5 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung monatlich geltenden Beitragsbemessungsgrenze beträgt“ eingefügt.
2. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „, jedoch mindestens 5 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung monatlich geltenden Beitragsbemessungsgrenze beträgt“ eingefügt.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Durch die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz) – Drucksache 20/9874 – in der 58. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben sich vertiefte Einsichten ergeben. So kam zum Ausdruck, dass die bisherige Taschengeldobergrenze von 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung monatlich geltenden Beitragsbemessungsgrenze fast nie ausgeschöpft wurde. Es ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Taschengeldobergrenze keinen realen Vorteil für die Personen im Jugendfreiwilligendienst sowie Bundesfreiwilligendienst haben wird. Nötig erscheint daher die Festlegung einer Taschengelduntergrenze.

